

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 77/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Oskar H[REDACTED],
K[REDACTED] Straße [REDACTED], F[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ottfred Ho[REDACTED] und
Jürgen Ki[REDACTED], F[REDACTED] -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Sozialministerium,
D[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 14. Dezember 1989
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom
26. Mai 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter hat sich schon nicht davon überzeugen
können, daß der Kläger fristgerecht einen Gesundheitsschaden
gemäß § 189 BEG angemeldet hat. Er hat dies aber offengelas-
sen, weil auf jeden Fall ein gegebenenfalls rechtswirksam
gestellter Antrag auf Entschädigung des Gesundheitsschadens
nicht rechtzeitig substantiiert worden und damit erloschen

ist (§ 190 a BEG). Was zur Substantiierung auch eines auf § 31 Abs. 2 BEG gestützten Rentenanspruchs notwendig ist, ist längst geklärt (BGH, RzW 1975, 168 Nr. 2). Eine Grundsatzfrage ist insoweit nicht erkennbar. Die Würdigung des Tatbestands durch den Tatrichter wird im Zulassungsverfahren nicht nachgeprüft.

Nach § 190 a BEG sind Ansprüche, die nicht rechtzeitig bis zum 31. März 1967 substantiiert worden waren, bei der Entschädigung ausgeschlossen. Angesichts dieser gesetzlichen Regelung kann die im Sozialrecht mögliche Rechtsprechung, daß bei mangelhafter Betreuung und Beratung davon auszugehen ist, daß solches ordnungsgemäß besorgt worden wäre, auf das Entschädigungsrecht nicht übertragen werden.

Merz

Gärtner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)